

VII. Steuer

a) Allgemeines

Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern

Vom 25. April 1941 (RGBl. 1941 I S. 247, RStBl. 1941 S. 353)

Ich verordne auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung und des § 50 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes mit Zustimmung des Reichsministers des Innern das Folgende:

Abschnitt I

Lohnsteuer

§ 1

Ausländische Arbeitnehmer

Ausländische Arbeitnehmer im Sinne des Abschnitts I dieser Verordnung sind beschränkt lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 40 Abs. 1 und 2 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939), die im Inland persönlich tätig werden.

§ 2

Steuergruppe

(1) Die Lohnsteuer (einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer) bemißt sich bei ausländischen Arbeitnehmern (§ 1) nach der Steuergruppe und nach den Kinderermäßigungen, die nach Kenntnis des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer maßgebend sind (§§ 7, 8, 18, 34 und 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939).

(2) Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die Verhältnisse, die für die Anwendung der Steuergruppe und für die Gewährung der Kinderermäßigung maßgebend sind, dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Die Vorschriften über die Freigrenzen beim Kriegszuschlag zur Lohnsteuer (§ 2 Abs. 2 der Kriegswirtschaftsverordnung und § 1 der Ersten Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer) sind anzuwenden.

§ 3

Werbungskosten, Sonderausgaben

Macht ein ausländischer Arbeitnehmer (§ 1) glaubhaft, daß seine Werbungskosten, die beim Arbeitslohn erwachsen, und die Sonderausgaben zusammen 39 RM. monatlich übersteigen (§ 20 der Lohnsteuer-Durchführungs-

bestimmungen 1939), so ist der übersteigende Betrag für die Lohnsteuerberechnung von dem Arbeitslohn abzuziehen. Voraussetzung ist, daß das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt eine Bescheinigung ausstellt, die den Vorschriften des § 27 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 entspricht. Der Arbeitnehmer muß diese Bescheinigung dem Arbeitgeber vorlegen.

§ 4

Außergewöhnliche Belastungen

Erwachsen einem ausländischen Arbeitnehmer (§ 1) zwangsläufig außergewöhnliche Belastungen, die seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, so ist § 25 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 anzuwenden. Die Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte wird durch die Ausstellung einer Bescheinigung durch das Finanzamt ersetzt, die den Vorschriften des § 27 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 entspricht.

Der Abschnitt II Bürgersteuer entfällt, da die Bürgersteuer inzwischen in die Lohnsteuer eingearbeitet ist.

Abschnitt III

Schlußvorschrift

§ 12

Erstmalige Anwendung

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Mai 1941 endet.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen zur Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer¹⁾ von ausländischen Arbeitnehmern

Vom 25. Mai 1941 (RStBl. 1941 S. 441)

1. Einführung

Ich habe am 25. April 1941 zusammen mit dem Reichsminister des Innern die Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern erlassen. Die Verordnung ist im RGBl. 1941 I S. 247 und im RStBl. 1941 S. 353 abgedruckt. Ein Abdruck der Verordnung ist beigelegt. Ich bemerke zu der Verordnung auf dem Gebiete der Lohnsteuer, insbesondere zu der Frage, welche Arbeitnehmer den Vorschriften der Verordnung unterliegen, das Folgende:

¹⁾ Die Vorschriften über die Erhebung der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern sind mit Einbau der Bürgersteuer in die Lohnsteuer gegenstandslos geworden.

4. Nachtrag

2. Allgemeines zu Abschnitt 8 der Verordnung

(1) Es sind im Deutschen Reich viele Arbeitnehmer aus anderen Ländern persönlich tätig. Haben diese Arbeitnehmer im Deutschen Reich (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt, so sind sie nach den Grundsätzen des deutschen Lohnsteuerrechts mit ihrem gesamten Arbeitslohn, auch mit dem im Ausland verdienten, lohnsteuerpflichtig (unbeschränkt lohnsteuerpflichtig). Die Höhe der Lohnsteuer richtet sich in diesem Fall nach den §§ 32 bis 37 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 (LStDB.).

Haben diese Arbeitnehmer im Deutschen Reich (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt, so sind sie nach den Grundsätzen des deutschen Lohnsteuerrechts mit ihrem im Inland verdienten Arbeitslohn lohnsteuerpflichtig (beschränkt lohnsteuerpflichtig). Es handelt sich dann um ausländische Arbeitnehmer im Sinne des § 1 der Verordnung vom 25. April 1941. Die Höhe der Lohnsteuer richtete sich in diesem Fall bisher nach § 40 Absätze 3 und 4 LStDB.

(2) Ausländische (beschränkt lohnsteuerpflichtige) Arbeitnehmer (Abs. 1) haben in der Regel außer dem Arbeitslohn aus ihrer inländischen Beschäftigung keine weiteren Einkünfte. Es ist vertretbar, bei diesen Arbeitnehmern die Lohnsteuer in gleicher Höhe wie bei unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern zu erheben. Die Verordnung enthält deshalb im Abschnitt I Vorschriften, durch die die bisherigen Unterschiede in der steuerlichen Belastung dieser Arbeitnehmer beseitigt werden.

(3) Es werden für ausländische (beschränkt lohnsteuerpflichtige) Arbeitnehmer (Abs. 1) § 40 Abs. 3 letzter Satz LStDB. gemäß keine Lohnsteuerkarten ausgeschrieben. § 2 der Verordnung gemäß bemißt sich die Lohnsteuer (einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer) auch bei ausländischen (beschränkt lohnsteuerpflichtigen) Arbeitnehmern (Abs. 1) nach der Steuergruppe und nach den Kinderermäßigungen, die nach Kenntnis des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer maßgebend sind (§§ 7, 8, 18, 34 und 35 LStDB.). Diese Arbeitnehmer können §§ 3 und 4 der Verordnung gemäß künftig Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Vorschriften im § 40 Abs. 3 und 4 LStDB. finden insoweit keine Anwendung mehr.

3. Einfluß von Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung

(1) Wird ein Arbeitnehmer im Inland persönlich tätig, so steht das Besteuerungsrecht nach den Grundsätzen des deutschen Lohnsteuerrechts immer dem Deutschen Reich zu. Hinweis auf Abschnitt 2 Abs. 1. Die Höhe der Lohnsteuer richtet sich jetzt nach Abschnitt I der Verordnung. Das Besteuerungsrecht kann aber auf Grund einer Regelung zur Vermeidung von Doppelbesteuerung einem anderen Staat zustehen. Es gilt das Folgende:

1. Das Besteuerungsrecht steht nach den bestehenden Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung in der Regel dem Deutschen Reich zu, soweit ein Arbeitnehmer Bezüge aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichsbank erhält. Für diese Fälle wird durch die Vorschrift des Abschnitts I der Verordnung keine neue Rechtslage geschaffen, soweit es sich um die Anwendung der Steuergruppe und die Gewährung der Kinderermäßigung handelt. Die Lohnsteuer war insoweit schon bisher auf Grund der Vorschriften des § 40 Abs. 3 Ziffer 1 LStDB. in gleicher Höhe zu erheben. Ausnahmen auf Grund von Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung kommen für Bezüge aus öffentlichen Kassen nur vereinzelt in Betracht. Eine Ausnahme besteht z. B. im Verhältnis zur Schweiz für das in den Grenzgebieten tätige Personal der Bahn-, Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, das mit seinen Bezügen nur in dem Staat besteuert wird, in dem es seinen Wohnsitz hat. Hinweis auf das Schlußprotokoll zu Artikel 5 des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 15. Juli 1931 (RStBl. 1934 S. 199).
2. Das Besteuerungsrecht steht auch bei privaten Arbeitnehmern, die im Inland persönlich tätig werden, dem Deutschen Reich zu, wenn nach dem mit dem Heimatstaat etwa abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen der Staat steuerberechtigt ist, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird. Das ist zur Zeit bei allen Doppelbesteuerungsabkommen der Fall, die nicht in Ziffer 3 behandelt sind. Eine Ausnahme besteht hier zuweilen für sogenannte Grenzgänger. Es steht z. B. auch gemäß Artikel 4 Abs. 1 des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 15. Juli 1931 (RStBl. 1934 S. 199) das Besteuerungsrecht in der Regel dem Staat zu, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird. Gemäß Artikel 4 Abs. 2 a. a. O. werden aber Personen, die in dem einen Staat in der Nähe der Grenze ihren Wohnsitz und in dem anderen Staat in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben (Grenzgänger), nur in dem Staat besteuert, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat. Der Nachweis des Wohnsitzes kann dem Finanzamt gegenüber durch eine Bescheinigung der Heimatbehörde erbracht werden. Hinweis auf die folgende Ziffer 3.
3. Es gelten im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark, Ungarn, der Slowakei¹⁾ und im Verhältnis zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren (Hinweis auf Abschnitt 55 Buchstabe c LStR. 1940) und dem übrigen Reichsgebiet Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung, die bei privaten Arbeitnehmern das

¹⁾ Hinsichtlich der slowakischen Arbeitnehmer ist am 1. Januar 1942 eine Neuregelung in Kraft (vgl. Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 20. November 1941, abgedruckt S. B VII b 57).

4. Nachtrag

Besteuerungsrecht dem Staat geben, in dessen Gebiet die Arbeitnehmer ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ledige Arbeitnehmer begründen in der Regel bei Arbeitsantritt im Inland ihren Wohnsitz, weil sie hier eine Wohnung innehaben unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß sie die Wohnung beibehalten werden. Mindestens begründen sie aber unter Aufgabe ihres Wohnsitzes im Heimatstaat ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Diese Arbeitnehmer sind deshalb im Deutschen Reich unbeschränkt lohnsteuerverpflichtig (Abschnitt 2 Abs. 1). Verheiratete Arbeitnehmer begründen bei Arbeitsantritt im Inland unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes im Heimatstaat nur ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Der gewöhnliche Aufenthalt ist aber im Sinne der bezeichneten Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung nur in Ermangelung eines Wohnsitzes im Heimatstaat maßgebend. Einen Wohnsitz in seinem Heimatstaat hat ein verheirateter Arbeitnehmer in der Regel so lange, solange seine Familie im Heimatstaat wohnt. Der Nachweis des Wohnsitzes kann dem Finanzamt gegenüber durch eine Bescheinigung der Heimatbehörde erbracht werden.

Das Besteuerungsrecht steht demgemäß grundsätzlich in allen Fällen dem Deutschen Reich zu, wenn es sich nicht um verheiratete private ausländische Arbeitnehmer aus Dänemark, Ungarn, der Slowakei¹⁾ oder dem Protektorat Böhmen und Mähren handelt, deren Familien in dem Heimatstaat dieser Arbeitnehmer wohnen. Der Arbeitgeber darf den Steuerabzug aber erst auf Grund einer vom Finanzamt der Betriebsstätte gemäß § 30 Abs. 5 LStDB. ausgestellten Bescheinigung unterlassen. Die Bescheinigung kann in geeigneten Fällen für Gruppen von Arbeitnehmern ausgeschrieben werden.

4. Das Besteuerungsrecht steht auch privaten Arbeitnehmern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Generalgouvernement haben und im Reichsgebiet persönlich tätig werden, dem Deutschen Reich zu. Handelt es sich dabei um polnische Arbeitnehmer und wird deren Tätigkeit in den eingegliederten Ostgebieten ausgeübt, so kommt als maßgebende Steuergruppe im Sinne des § 2 der Verordnung nur die Steuergruppe I oder II in Betracht. Hinweis auf die Erlasse vom 10. Februar 1940 S 2300 — Pol 22 III (RStBl. 1940 S. 265) und vom 20. Dezember 1940 S 2300 — Pol 132 III (RStBl. 1940 S. 1057). Ich habe bereits in meinem Erlaß vom 23. April 1941 S 2230 — 90 III (RStBl. 1941 S. 298) darauf hingewiesen, daß mein nichtveröffentlichter Erlaß vom 5. April 1940 S 2300 — Pol 45 III über die Besteuerung der polnischen Arbeitnehmer gegenstandslos geworden ist.

¹⁾ Hinsichtlich der slowakischen Arbeitnehmer ist am 1. Januar 1942 eine Neuregelung in Kraft (vgl. Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 20. November 1941, abgedruckt S. B VII b 57).

Das gilt auch für die aus dem Generalgouvernement stammenden Arbeitnehmer.

(3) Die Vorschriften im Abschnitt 55 Buchstabe b LStR. 1940 über die lohnsteuerliche Behandlung der italienischen Arbeitnehmer und im Abschnitt 66 LStR. 1940 über die lohnsteuerliche Behandlung der ausländischen Studenten bleiben unberührt.

Auszug aus der Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges (StDV. Zweite LAV.)

Vom 14. Mai 1942 (RGBl. I S. 297, RStBl. 1942 S. 513)

Abschnitt III

Beseitigung der Bürgersteuer

§ 7

Aufhebung der Vorschriften über die Erhebung der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern. Die Vorschriften im Abschnitt II der Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 247) werden aufgehoben.

Auszug aus dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen über die Durchführung der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 252, Reichssteuerbl. 1942 S. 473) und der Durchführungsverordnung dazu vom 14. Mai 1942

(Reichsgesetzbl. I S. 297, Reichssteuerbl. 1942 S. 513)

Vom 23. Mai 1942

B. Abwicklung der Bürgersteuer

9. Aufhebung der Vorschriften über die Erhebung der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern (§ 7 StDV. Zweite LAV.)

Die Bürgersteuertabellen für ausländische Arbeitnehmer, die ich durch Erlaß vom 29. Juli 1941 L 2600—80 III (Reichssteuerbl. 1941 S. 537) herausgegeben habe, sind für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1942 beginnen, nicht mehr anzuwenden. Der Steuerabzug vom Arbeitslohn der ausländischen Arbeitnehmer richtet sich künftig grundsätzlich nur nach den Vorschriften im Abschnitt I der Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 247, Reichssteuerbl. 1941 S. 353) und demgemäß nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle.

4. Nachtrag

Erhebung von Kirchensteuern von ausländischen Arbeitskräften

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten macht in einem Erlaß vom 26. März 1943 — 246/43, II, III — nochmals die obersten kirchlichen Dienststellen im Altreichsgebiet eindringlich auf seine schon früher in demselben Sinne ergangenen Erlasse aufmerksam und bittet dafür Sorge zu tragen, daß von ausländischen Arbeitskräften grundsätzlich keine kirchlichen Steuern erhoben werden.

Merkblatt¹⁾ über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht ausländischer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellter²⁾ sowie über die ausländerpolizeilichen und paßrechtlichen Bestimmungen für ihren Aufenthalt im Großdeutschen Reich und für ihre Ein- und Ausreise

I. Steuer

A. Lohnsteuer.

(1) Werden ausländische Arbeiter im Inland beschäftigt, so steht das Besteuerungsrecht nach den Grundsätzen des deutschen Lohnsteuerrechts dem Deutschen Reich zu. Es sind deshalb alle ausländischen Arbeiter in Deutschland lohnsteuerpflichtig, soweit sich aus dem Nachfolgenden, insbesondere aus Abs. 5, nicht etwas anderes ergibt.

(2) Die ausländischen Arbeiter begründen in der Regel beim Arbeitsantritt im Inland einen Wohnsitz, mindestens aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Die Gemeindebehörde muß dann für sie eine *Lohnsteuerkarte* ausschreiben. Die ausländischen Arbeiter sind berechtigt, die Verhältnisse, die für die Bescheinigung der Steuergruppe und der Kinderermäßigungen auf der Lohnsteuerkarte maßgebend sind, der Gemeindebehörde durch eine amtliche Bescheinigung (z. B. durch eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde) nachzuweisen. Sind die ausländischen Arbeiter verheiratet, so muß die Bescheinigung auch den Tag der Verheiratung enthalten. Für die Einreihung von Arbeitern polnischer Volkszugehörigkeit, Zigeunern und Juden in die Steuergruppen gelten besondere Bestimmungen.

(3) Bei ausländischen Arbeitern, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (z. B. bei Grenzgängern), ist die Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte durch die Gemeindebehörde nicht erforderlich. Die Lohnsteuer bemißt sich in diesem Falle nach der Steuergruppe und nach den Kinderermäßigungen, die *nach Kenntnis* der Betriebsführer für die ausländischen Arbeiter maßgebend sind. Die ausländischen Arbeiter sind berechtigt, die Verhältnisse, die für die Anwendung der Steuergruppe und für die Gewährung der Kinderermäßigung maßgebend sind, den Betriebsführern durch eine amtliche Bescheinigung (z. B. durch eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde) nachzuweisen. Wie bereits oben in Abs. 2 erwähnt, gelten für die Einreihung von Arbeitern polnischer Volkszugehörigkeit, Zigeunern und Juden in die Steuergruppen besondere Bestimmungen. Falls in Betrieben Arbeiter polnischer Volkszugehörigkeit,

¹⁾ Die Bestimmungen dieses Merkblatts gelten auch für die Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren, die im Großdeutschen Reich außerhalb des Protektorats beschäftigt sind.

²⁾ In den nachfolgenden Ausführungen kurz „Arbeiter“ genannt.

³⁾ Das Merkblatt ist am 15. Oktober 1943 vom GBA. herausgegeben worden.

Zigeuner oder Juden beschäftigt sind, für die Lohnsteuerkarten nicht ausgestellt werden, wird den Betriebsführern empfohlen, die für die Arbeiter maßgebende Steuergruppe durch Rückfrage beim zuständigen Finanzamt festzustellen.

(4) Die ausländischen Arbeiter können ebenso wie die inländischen Arbeiter die Gewährung steuerfreier Beträge beim Finanzamt beantragen, wenn ihre Werbungskosten und Sonderausgaben mehr als 39,— RM. monatlich betragen oder wenn sie außergewöhnlich belastet sind. Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung ist Arbeitern polnischer Volkszugehörigkeit sowie Zigeunern und Juden nicht zu gewähren.

(5) *Dänische* Arbeiter sind bei einer Beschäftigung im Deutschen Reich nur in dem Land steuerpflichtig, in dem sie ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. *Ledige* Arbeiter begründen in der Regel bei Arbeitsantritt im Inland ihren Wohnsitz, weil sie hier eine Wohnung unter Umständen innehaben, die darauf schließen lassen, daß sie die Wohnung beibehalten werden. Mindestens aber begründen sie unter Aufgabe ihres Wohnsitzes in Heimatort ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Sie sind deshalb regelmäßig im Deutschen Reich lohnsteuerpflichtig. Auf Abs. 2 wird verwiesen. *Verheiratete* Arbeiter dagegen behalten trotz des Arbeitsantritts im Inland im allgemeinen den Wohnsitz im Heimatstaat so lange, wie ihre Familien im Heimatstaat wohnen. Die Arbeiter dänischer Staatsangehörigkeit aus *Dänemark*, die ihren Wohnsitz im Heimatstaat beibehalten haben, sind nach den bestehenden Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung im Deutschen Reich *nicht* lohnsteuerpflichtig. Der Nachweis des Wohnsitzes im Heimatstaat durch eine Bescheinigung der Heimatbehörde erbracht werden. Die Betriebsführer müssen für die Arbeiter, die hiernach von der Lohnsteuer befreit sind, Lohnsteuer-Befreiungsbescheinigungen bei dem zuständigen Finanzamt beantragen. Sie dürfen den Steuerabzug erst nach Ausstellung solcher Bescheinigungen unterlassen. Das Finanzamt kann die Bescheinigungen in geeigneten Fällen für *Gruppen* von Arbeitern ausschreiben.

B. Sozialausgleichsabgabe.

Arbeiter polnischer Volkszugehörigkeit, Zigeuner und Juden, die im Inland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen der Lohnsteuer einschließlich der Sozialausgleichsabgabe. Arbeiter polnischer Volkszugehörigkeit, deren Lohnbedingungen durch die Reichstarifordnung für landwirtschaftliche polnische Arbeitskräfte vom 8. Januar 1940 geregelt sind, sind von der Sozialausgleichsabgabe befreit.

C. Ostarbeiterabgabe.

(1) Arbeiter aus den besetzten Ostgebieten, die nach der Besetzung dieser Gebiete durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt worden sind (Ostarbeiter), unterliegen den besonderen Vorschriften der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419) in der Fassung der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 (RGBl. I S. 181). Nach dieser Verordnung haben die Ostarbeiter keine Lohnsteuer zu entrichten, dagegen sind die Betriebsführer, die Ostarbeiter beschäftigen, zur Zahlung einer Ostarbeiterabgabe verpflichtet. Die Höhe dieser Abgabe ergibt sich aus der Tabelle, die der Durchführungsverordnung vom 5. April 1943 beigefügt ist. In der Landwirtschaft ist die Ostarbeiterabgabe aus den Anordnungen zu entnehmen, die die Reichstreuhand der Arbeit über die Entgeltbedingungen landwirtschaftlicher Arbeiter herausgegeben haben.

14. Nachtrag

(2) Lohnsteuerkarten sind für Personen, für die Ostarbeiterabgabe entrichtet wird, nicht auszuschreiben.

(3) Die Ostarbeiterabgabe ist für folgende aus den besetzten Ostgebieten stammende Arbeiter *nicht* zu zahlen:

1. Personen deutscher Volkszugehörigkeit,
2. Personen aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien,
3. Personen aus den Generalkommissariaten Estland, Lettland und Litauen einschließlich der früher polnischen Gebietsteile des Generalkommissariats Litauen,
4. Personen aus dem Bezirk Bialystok.

(4) Die Betriebsführer haben die von ihnen zu zahlende Ostarbeiterabgabe bei der Abführung an das Finanzamt als solche zu bezeichnen.

D. Kirchensteuer.

Ausländische Arbeiter sind nur dann im Inland kirchensteuerpflichtig, wenn sie hier ihren Wohnsitz (§ 7 BGB.) haben. Infolge eines durch die Kriegsverhältnisse bedingten längeren Aufenthalts im Reich wird der Wohnsitz in der Regel noch nicht erworben. Infolgedessen sind ausländische Arbeiter in der Regel kirchensteuerfrei.

II. Sozialversicherung³⁾

(1) Ausländische Arbeiter und Angestellte unterliegen grundsätzlich der deutschen Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung, knappschaftlichen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung (Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz) in derselben Weise wie deutsche Staatsangehörige. Für sie sind daher die Vericherungsbeiträge nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu entrichten; eine Ausnahme gilt in der Unfallversicherung für die im Rahmen des Firmeneinsatzes bei ausländischen Firmen in Deutschland beschäftigten Arbeiter aus Dänemark, den Niederlanden und Belgien (zu vgl. unter IIB Abs. 1).

(2) Die Arbeiter aus den besetzten *Ostgebieten* (Ostarbeiter) unterliegen nicht der Reichsversicherung. Für sie sind daher keine Beiträge zur Invalidenversicherung und auch keine Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz zu entrichten. Für die Ostarbeiter besteht jedoch eine Krankenversorgung und eine Unfallversorgung. Die *Krankenversorgung* wird nach besonderen Bestimmungen von den Krankenkassen durchgeführt, bei denen die gegen Krankheit pflichtversicherten Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes versichert sind oder zu versichern wären. Die Ostarbeiter sind also bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden und es sind für sie Beiträge an diese Krankenkasse zu zahlen. Die Beiträge sind vom Unternehmer allein zu tragen. Die *Unfallversorgung* der Ostarbeiter wird von den Trägern der reichsgesetzlichen Unfallversicherung (in der Regel Berufsgenossenschaften) durchgeführt. Die Unternehmer haben daher auch für Ostarbeiter Beiträge zur Unfallversicherung zu entrichten.

(3) Zu den Ostarbeitern im Sinne des 2. Absatzes gehören *nicht*:

1. Personen aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien,
2. Personen aus den Generalkommissariaten Estland, Lettland und Litauen einschließlich der früher polnischen Gebietsteile des Generalkommissariats Litauen,

³⁾ Sonderregelungen gelten für öffentliche Bedienstete aus dem Protektorat.

3. Personen aus dem Bezirk Bialystok.

Die Arbeiter aus diesen Gebieten unterliegen ebenso wie andere ausländische Arbeiter grundsätzlich den Vorschriften der Reichsversicherung.

A. Krankenversicherung.

(1) Die Gewährung von Leistungen der Krankenversicherung setzt regelmäßig voraus, daß der Versicherte sich innerhalb des Deutschen Reichs außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren aufhält. Jedoch werden Arbeitern aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, der Slowakei, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Serbien, Dänemark, Spanien und Frankreich sowie aus den besetzten belgischen, niederländischen und norwegischen Gebieten die Leistungen der deutschen Krankenversicherung auch in ihrem Heimatland gewährt, wenn sie dort während eines Urlaubs erkranken oder wenn sie krank in ihre Heimat zurückkehren und die zuständige deutsche Krankenkasse der Rückkehr zugestimmt hat. Die Arbeiter aus den genannten Ländern und Gebieten haben sich daher im Falle der Erkrankung *vor ihrer Rückkehr* an die zuständige Krankenkasse wegen Erteilung der Zustimmung zur Rückkehr zu wenden. Ausländische Arbeiter, die unter Bruch des Arbeitsvertrags in ihre Heimat zurückkehren, erhalten dort in keinem Falle Leistungen der deutschen Krankenversicherung.

(2) Den im Ausland zurückgebliebenen Familienangehörigen der Arbeiter aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, der Slowakei, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Serbien, Dänemark, Spanien und Frankreich sowie aus den besetzten belgischen, niederländischen und norwegischen Gebieten werden im Falle ihrer Erkrankung oder ihrer Niederkunft bestimmte Familienhilfeleistungen auf Kosten der deutschen Krankenversicherung gewährt. Die Familienangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren, in der Slowakei, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Serbien, Dänemark, Spanien und Frankreich sowie in den besetzten norwegischen Gebieten haben sich wegen der Gewährung von Familienhilfeleistungen an den für ihren Wohnort zuständigen Träger der Krankenversicherung zu wenden. Familienangehörige in Belgien wenden sich an die Deutsche Krankenkasse für Belgien in Brüssel, Rue de Colonies Nr. 66, Familienangehörige in den Niederlanden an die Deutsche Krankenkasse in Den Haag, Nieuwe Parklaan 70.

B. Unfallversicherung.

(1) Von dem Grundsatz, daß die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter der Reichsunfallversicherung unterliegen, bestehen Ausnahmen für Arbeiter aus Dänemark, den Niederlanden und Belgien. Diese Arbeiter unterliegen in bestimmtem Umfange der Unfallversicherung ihres Heimatlandes, *sofern* sie in Deutschland bei Firmen ihres Heimatlandes beschäftigt sind (sogenannter Firmeneinsatz). Im einzelnen gilt folgendes: Dänische Arbeiter, die in Deutschland bei dänischen Firmen beschäftigt sind, sind während der ganzen Dauer ihrer Beschäftigung in der dänischen Unfallversicherung versichert; niederländische und belgische Arbeiter, die in Deutschland bei niederländischen bzw. belgischen Firmen beschäftigt sind, unterliegen während der ersten sechs Monate, in denen das niederländische oder belgische Unternehmen im Deutschen Reich tätig ist, der niederländischen bzw. belgischen Unfallversicherung, die belgischen Arbeiter jedoch nur, wenn sie auch schon vorher in Belgien in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren. Abgesehen von diesen Ausnahmen für dänische, niederländische und belgische Arbeiter, sowie von der obenerwähnten Sonderregelung für Ostarbeiter gilt für alle im Deutschen Reich außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigten ausländischen Arbeiter die deutsche Unfallversicherung.

14. Nachtrag

(2) Ausländische Arbeiter und ihre Hinterbliebenen erhalten die Leistungen der deutschen Unfallversicherung im allgemeinen auch beim Aufenthalt im Ausland; dies gilt insbesondere für Arbeiter und ihre Hinterbliebenen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, der Slowakei, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Spanien, Dänemark, Schweden, Finnland, der Schweiz, Frankreich, Belgien, Serbien, den Niederlanden und Norwegen.

C. Invalidenversicherung.

Von dem Grundsatz, daß die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter der Deutschen Invalidenversicherung in Berlin unterliegen, gelten Ausnahmen nur für Ostarbeiter (zu vgl. oben Ziffer II Abs. 2). Die Sonderregelungen, die früher in der Invalidenversicherung für italienische Arbeiter und für polnische landwirtschaftliche Wanderarbeiter aus dem Generalgouvernement galten, sind fortgefallen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Unternehmer den ausländischen Arbeitern (mit Ausnahme der Ostarbeiter) die ordnungsgemäß ausgefüllte Quittungskarte auszuhändigen.

D. Arbeitslosenversicherung.

Für ausländische Arbeiter gelten dieselben Bestimmungen wie für deutsche Arbeiter. Danach sind Betriebsführer *landwirtschaftlicher* Betriebe und die Arbeiter selbst von der Entrichtung von Beiträgen zum Reichsstock für Arbeits-einsatz befreit. Ausländische *gewerbliche* Arbeiter unterliegen dagegen der Arbeitslosenversicherungspflicht; Betriebsführer gewerblicher Betriebe und die Arbeiter haben daher Beiträge zum Reichsstock für Arbeits-einsatz zu entrichten (Ausnahme Ostarbeiter, zu vgl. oben Abschnitt II Abs. 2). Soweit für gewerbliche Arbeiter nach deutschem Recht Ausnahmen von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung vorgesehen sind, gelten diese Ausnahmen auch für Ausländer.

III. Pässe, Sichtvermerke und Aufenthaltserlaubnis

A. Einreise.

(1) Ausländische Arbeiter müssen beim Überschreiten der deutschen Grenze im Besitz eines Passes, notfalls eines in Deutschland anerkannten Paßersatzes sein. Die ausländischen Arbeiter müssen sich daher vor dem Grenzübertritt von ihrer für die Ausstellung von Pässen zuständigen Heimatbehörde einen gültigen Paß beschaffen und unter Vorlage dieses Passes einen Einreisesichtvermerk bei der für ihren Wohnort zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Gesandtschaft, Generalkonsulat, Konsulat) beantragen.

(2) Für die Einreise in geschlossenen (Sammel-) Transporten bestehen besondere Bestimmungen.

B. Aufenthalt im Inland.

(1) Die ausländischen Arbeiter haben sich sofort nach ihrer Ankunft im Inland bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden und unter Beifügung von (in der Regel 2) Lichtbildern eine „Ausländeraufenthaltsanzeige“ (Vordrucke sind bei der Ortspolizeibehörde erhältlich) auszufüllen. Die Betriebsführer sollen die Arbeiter hierbei weitgehend unterstützen. Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren füllen keine Ausländeraufenthaltsanzeigen aus.

(2) Die ausländischen Arbeiter sind verpflichtet, sich während ihres Aufenthalts im Inland jederzeit durch einen gültigen Paß (Paßersatz) über ihre Person auszuweisen, widrigenfalls sie Gefahr laufen, bestraft zu werden. Ausländische Ar-

beiter, die ohne Paßpapier eingereist sind, erhalten von der Kreispolizeibehörde (Polizeipräsident, Polizeidirektor, Landrat, Oberbürgermeister) deutsche Fremdenpässe. Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren müssen sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis („Bürgerliche Legitimation“, Kennkarte) ausweisen und erhalten, wenn sie kein solches Papier besitzen, auf Antrag von der Kreispolizeibehörde eine Kennkarte. Die Einbehaltung der Paß- und Ausweisepapiere durch die Betriebsführer ist daher nicht zulässig.

(3) Verliert ein Paß infolge Fristablaufs seine Gültigkeit, so haben die ausländischen Arbeiter rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer die Verlängerung oder Erneuerung des Passes zu beantragen. Die Angehörigen der Staaten, die im Reich Vertretungen haben, richten den Antrag an ihre Vertretungen. Über den Sitz der Vertretungen fremder Staaten geben, soweit möglich, die Kreispolizeibehörden Auskunft. Hat der in Frage kommende fremde Staat keine Vertretung in Deutschland, so haben sich die ausländischen Arbeiter an die zuständige Kreispolizeibehörde zu wenden.

C. Ausreise.

(1) Ausländische Arbeiter, die in ihre Heimat vorübergehend auf Urlaub reisen oder endgültig zurückkehren, müssen rechtzeitig vor ihrer Ausreise dafür sorgen, daß ihr Paß mit einem Ausreisesehenvermerk — bei Urlaubsreisen mit einem Aus- und Wiedereinreisesehenvermerk — versehen wird.

(2) Der Sichtvermerk ist bei der zuständigen Kreispolizeibehörde (zu vgl. oben B Abs. 2) zu beantragen. Er wird gebührenfrei erteilt. Mit dem Antrag sind vorzulegen:

der Paß und entweder ein Urlaubsschein (bei Urlaubsreisen) oder ein Rückkehrschein (bei endgültiger Rückkehr).

(3) Urlaubsscheine und Rückkehrscheine müssen vom Betriebsführer ausgestellt und vom zuständigen Arbeitsamt mit Zustimmungsvermerk und Dienstsiegel versehen sein.

(4) Die ausländischen Arbeiter müssen neben dem Paß auch den Urlaubs- oder Rückkehrschein stets bei sich führen und sorgfältig aufbewahren.

(5) Urlaubs- oder Rückkehrscheine oder sonstige Bescheinigungen ersetzen niemals einen Sichtvermerk oder ein sonst notwendiges Grenzübertrittspapier.

(6) Für Reisen in bestimmte Gebiete des Großdeutschen Reichs (z. Z. das Protektorat Böhmen und Mähren, das Generalgouvernement, der Bezirk Bialystok und die Reichskommissariate Ostland und Ukraine) benötigen einzeln reisende Arbeiter Durchlaßscheine, die die Kreispolizeibehörden erteilen.

(7) Für die Ausreise in geschlossenen (Sammel-) Transporten gelten besondere Bestimmungen, die bei den Kreispolizeibehörden zu erfragen sind.

(8) Im Interesse einer schnellen Abfertigung der Arbeiter an der Grenze des Großdeutschen Reichs liegt es, alles überflüssige unbeschriebene, beschriebene oder bedruckte Papier jeder Art zurückzulassen, insbesondere ist es nicht erlaubt, Briefe an Dritte mitzunehmen.

D. Durchreise durch andere Gebiete und Länder.

(1) Führt der Reiseweg von und nach dem Zielland durch Gebiete oder Staaten, deren Betreten und Verlassen nach den deutschen oder nach den ausländischen Vorschriften von dem Besitz weiterer besonderer Bescheinigungen oder Vermerke (Durchlaßscheine, Visum usw.) abhängig ist, so sind auch die für die

14. Nachtrag

Durchreise nötigen Bescheinigungen oder Vermerke zu beschaffen. Solche Urkunden werden im allgemeinen *während* der Reise *nicht* erteilt. Es ist daher dringend zu empfehlen, daß sich die Arbeiter rechtzeitig vorher mit der zuständigen Kreispolizeibehörde bzw. der deutschen Vertretung im Ausland und erforderlichenfalls mit der zuständigen ausländischen Vertretung in Verbindung setzen, die darüber Auskunft geben, welche Bescheinigungen und Vermerke jeweils erforderlich sind und bei welchen Stellen sie beantragt werden müssen.

(2) Die ausländischen Arbeiter haben darauf zu achten, daß sie den vorgesehenen Reiseweg unter allen Umständen einhalten, da sie bei eigenmächtiger Änderung des Reisewegs Gefahr laufen, bestraft zu werden.

